Bebauungsplan „Münstertor-Amselweg“ 16. Änderung

Begründung

Stadt Telgte

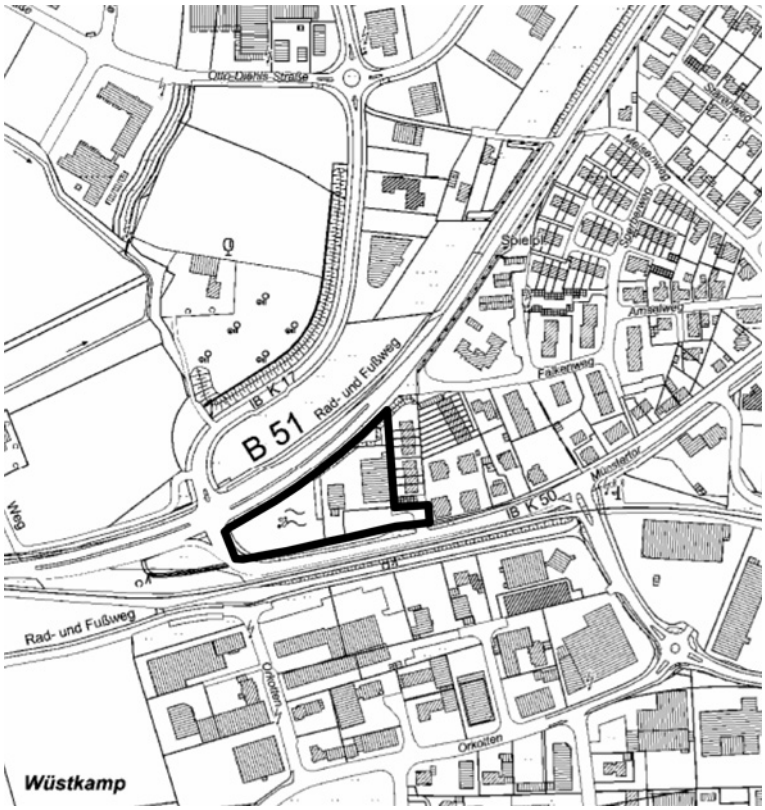

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren	3
1.2	Änderungsanlass / Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planverfahren	5
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	6
2	**Städtebauliche Konzeption**	**6**
3	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**7**
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.1.1	Gewerbegebiet-	7
3.1.2	Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 8 (3) BauNVO	7
3.1.3	Ausschluss sonstiger Nutzungen	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	9
3.2.2	Geschossigkeit und Baukörperhöhe	9
3.2.3	Überbaubare Flächen	9
4	**Erschließung**	**10**
5	**Natur und Landschaft/ Freiraum**	**10**
5.1	Eingriffsregelung	10
5.2	Artenschutz	10
5.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	15
6	**Ver- und Entsorgung**	**16**
7	**Altlasten**	**16**
8	**Immissionsschutz**	**16**
9	**Denkmalschutz**	**16**
10	**Fragen der Durchführung und Bodenordnung**	**17**
11	**Flächenbilanz**	**17**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung vom 07.05.2018 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Münstertor-Amselweg“ beschlossen.
Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand der Stadt Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha.
Die Fläche wird begrenzt durch:
- die Straße Münstertor im Süden,
- die Bundesstraße 51 im Westen und Norden,
- Wohnbebauung im Osten.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass / Änderungsziel

Mit Urteil vom 15.03.2018 des Oberverwaltungsgerichtes Münster, Aktenzeichen 10 A 3042/15, wurde inzident festgestellt, dass die 13. Änderung des Bebauungsplanes Münstertor-Amselweg der Stadt Telgte unwirksam sei. Infolge dessen könne auch die 14. Änderung des Bebauungsplanes Münstertor-Amselweg der Stadt Telgte möglicherweise nicht wirksam sein.
Ziel der 14. Änderung des Bebauungsplanes war es u. a. im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte durch den Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels im Plangebiet den im Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich der Altstadt sowie die Ergänzungsstandorte in ihrer Funktion zu sichern.
Die Nutzung des Lebensmittelmarktes wurde mittlerweile aufgegeben. Aufgrund der geringen Größe des Ladenlokals, das den heute üblichen und marktgängigen Größen nicht mehr entspricht, ist mit einer Wiederaufnahme der Nutzung des Lebensmittelmarktes nicht mehr zu rechnen.
Zwischenzeitlich hat der Rat der Stadt Telgte In seiner Sitzung am 21.02.2017 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte beschlossen.
Ziele des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes sind u.a.

– Sicherung und Ausbau der landesplanerischen Versorgungsfunktion Telgtes als Grundzentrum
– Sicherung und Ausbau eines attraktiven Einzelhandelsangebotes
– Sicherung und Stärkung einer räumlich funktional gegliederten Versorgungsstruktur mit einer zukunftsfähigen „Arbeitssteilung“ der Einzelhandelsstandorte gemäß des Entwicklungsleitbildes

– Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität sowie der Funktionsvielfalt der Telgter Innenstadt als Hauptgeschäftsbereich der Stadt
– Sicherung und Ausbau eines attraktiven Ortskerns in Telgte

Aus den beschlossenen Zielen des Einzelhandelskonzeptes wurden Ansiedlungsregeln als Leitlinie zum zukünftigen Umgang mit Einzelhandelsbetrieben entwickelt, die bei der Bewertung einzelner Standorte hinsichtlich der Eignung als mögliche Einzelhandelsstandorte, auch hinsichtlich ihrer Zentrenverträglichkeit zugrunde gelegt werden sollen.
Für das Plangebiet der 16. Änderung sind damit folgende Zielsetzungen verbunden:
Das Plangebiet befindet sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Telgte und der festgelegten Ergänzungsbereiche. Auch ist das Plangebiet nicht als einer der solitären Nahversorgungsstandorte im Stadtgebiet definiert. Mit der Verlagerung des Penny-Marktes in den Ergänzungsstandort Orkotten ist die Nahversorgung für die nördlich des Münstertor gelegenen Wohnsiedlungsbereiche sichergestellt.
Gemäß der Ansiedlungsregeln des Einzelhandelskonzeptes wird eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten aufgrund der siedlungsstrukturellen Randlage und der Nähe des Änderungsbereichs zu dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und dem Ergänzungsstandort B daher ausgeschlossen.
Ebenso soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Hauptsortiment ausgeschlossen werden.
Aufgrund der o.g. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund des im Plangebiet bestehenden Leerstands die Notwendigkeit für den Bereich zwischen Münstertor und B 51 eine städtebauliche Neuordnung vorzunehmen.
Ziel der Stadt Telgte ist es, mit der städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes die Voraussetzung für eine attraktive Gestaltung dieses für die Stadt Telgte wichtigen Stadteingangs durch die Neuansiedlung von Betrieben zu schaffen und die oben beschriebenen Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte planungsrechtlich zu sichern.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt Telgte und umfasst eine Größe von rund 0,9 ha. Innerhalb des Ände-

rungsbereiches befinden sich u.a. die Filiale eines Fast-Food-Restaurants sowie ein leerstehendes Gebäude, welches ehemals durch einen Lebensmitteldiscounter genutzt wurden. Westlich des Fast-Food-Restaurants liegt ein Regenrückhaltebecken (RRB). Im Osten des Änderungsbereiches besteht eine Reihenhausbebauung mit Wohngärten. Entlang der Nordgrenze verläuft im östlichen Teil ein teilweise bepflanzter Lärmschutzwall parallel zur B 51. Die Fläche im Westen des Plangebietes entwickelt sich als mehrjährige Brache. Im Süden bestehen Gehölze aus heimischen Laub- und Nadelbaumarten. Parallel zur Straße „Münstertor“ verläuft ein Fuß- und Radweg.
Dem Umfeld des Plangebietes unterliegen verschiedene Nutzungsformen. Westlich schließt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an. Im Süden jenseits der Bahn sowie nördlich der B 51 grenzen gewerbliche Bauflächen an. Östlich des Plangebietes bestehen Wohnnutzungen innerhalb eines planungsrechtlich festgesetzten Mischgebietes (siehe Pkt. 1.5).

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Bebauungsplanes von ca. 0,9 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.
Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm, finden in dem Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind,

als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland für den Regionalbezirk Münster erfasst den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes „Grünfläche“ dar. Der östliche, bereits bebaute, Teil der Fläche wird als „Mischgebiet“ dargestellt.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan „Münstertor /Amselweg” setzt für das Plangebiet und die östlich angrenzenden Flächen bisher insgesamt Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung war auf zwei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 in einer offenen Bauweise begrenzt. Die überbaubaren Flächen waren bisher auf den östlichen Teil des Plangebietes beschränkt und hielten zur B 51 die straßenrechtlich erforderlichen Abstände ein.

2 Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet markiert den westlichen Stadteingang Telgtes aus Richtung Münster. Ähnlich des Stadteingangs an der Ostbeverner Straße soll hier mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen die Möglichkeit geschaffen werden, den Stadteingang auch baulich zu markieren. Zielsetzung ist es, durch die Ansiedlung hochwertiger gewerblicher Nutzungen (Büro, Dienstleistung) eine gestalterische Aufwertung des Plangebietes herbeizuführen. Dabei sind die straßenbaurechtlichen Vorschriften für eine Bebauung entlang der B 51 zu beachten. Eine Erschließung der Flächen erfolgt daher mit angemessenen Abstand zum Knotenpunkt der B 51/Münstertor von der Straße Münstertor im Süden des Plangebietes. Aufgrund der Lage am Stadtrand werden Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Nutzungen gem. der Telgter Sortimentsliste dabei ausgeschlossen.
Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich in Höhe und Dichte an den östlich angrenzenden gemischten Bauflächen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbegebiet-

Die Bauflächen werden im Bebauungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Im Nahbereich der östlich angrenzenden Mischgebiete erfolgt in Übereinstimmung mit den vorhandenen Nutzungen eine Beschränkung der gewerblichen Bauflächen auf solche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des § 6 BauNVO. Somit werden Immissionskonflikte in den direkt angrenzenden Bereichen wirksam vermieden.

Für den westlichen dem Knotenpunkt an der B 51 zugewandten Teilbereich des Plangebietes wird von einer Einschränkung des Plangebietes im Sinne einer flexiblen Nutzung der Flächen abgesehen. Aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Flächen sind Immissionskonflikte mit umgebenden Nutzungen, die nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gelöst werden könnten nicht zu erwarten.

3.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 8 (3) BauNVO

Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter sowie Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal werden ausgeschlossen, da das Plangebiet aufgrund der hohen Belastung durch Verkehrslärmimmissionen nicht zum Wohnen geeignet ist.

Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da diese an dem für den Stadteingang Telgtes wichtigen Standort nicht städtebaulich nicht gewünscht sind und für diese Nutzungen Zulässigkeit an anderer Stelle im Stadtgebiet besteht.

3.1.3 Ausschluss sonstiger Nutzungen

- **Einzelhandel**

Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß sogenannter „Telgter Sortimentsliste”* ausgeschlossen.

Das sind:

– Backwaren / Konditoreiwaren
– Fleisch- und Metzgereiwaren
– Getränke
– Nahrungs- und Genussmittel
– Drogeriewaren / Körperpflegeartikel

* Junker und Kruse, Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte, Dortmund, Dezember 2016.

- Freiverkäufliche Apothekenwaren
- (Schnitt-) blumen
- Zeitungen / Zeitschritten
- Angler- und Jagdartikel, Waffen
- Bekleidung
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Campingartikel (u. a. Campingkocher, Isomatten, Schlafsäcke, Zelte)
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fotoartikel
- Glaswaren / Porzellan / Keramik,
- Haushaltswaren
- Fahrräder und technisches Zubehör
- Handarbeitsartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle
- Heimtextilien (z. B. Gardinen / Dekostoffe / Bettwäsche etc.)
- Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe / Bilder und Bilderrahmen
- Künstlerartikel / Bastelzubehör
- Lampen, Leuchten. Leuchtmittel
- Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik / Augenoptik
- Papier, Büroartikel, Schreibwaren
- pharmazeutische Artikel
- Sammlerbriefmarken und -münzen
- Sanitätsartikel /Orthopädiewaren
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / Sportkleingeräte
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Wohndekorationsartikel

Grundlage dieser Festsetzung ist das aus dem Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte abzuleitende Planungsziel, das eine Stärkung der Innenstadt im zentralen Versorgungsbereich als Handels- und Dienstleistungszentrum vorsieht, um die Funktionsfähigkeit der Innenstadt nicht zu gefährden.

- **Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen**

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird aus den oben im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgeführten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit max. 0,6 festgesetzt, um so im Bereich der Stadteinfahrt nach Telgte im Sinne des oben definierten Planungsziels ein stärker durchgrüntes Erscheinungsbild der Flächen zu sichern.
Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch die Kombination von Grundflächenzahl und festgesetzter Zahl der Vollgeschosse (siehe Punkt 2.2.2 die Überschreitung der laut § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze ausgeschlossen ist.

3.2.2 Geschossigkeit und Baukörperhöhe

Die Geschossigkeit innerhalb des Änderungsbereichs wird unverändert mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt.
Ergänzend wird eine maximale Gebäudehöhe von 63,00 Meter über NHN festgesetzt., um das Einfügen einer künftigen Neubebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld zu gewährleisten. Bezogen auf das Niveau der Straße Münstertor von ca., 54,00 m entspricht dies einer zulässigen Baukörperhöhe von 9,00 m.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden gegenüber dem gültigen Bebauungsplan entlang der B 51 unverändert mit einem Abstand von 20 m zur Fahrbahn der B 51 festgesetzt und berücksichtigen so die gem. § 9 (1) FStrG von Bebauung freizuhaltenden Flächen.
Im Sinne einer städtebaulichen Betonung des Eckbereichs werden die überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung der o.g. straßenrechtlichen Vorgaben in westlicher Richtung erweitert.
Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszone ebenfalls nicht zulässig und bedürfen innerhalb der Anbaubeschränkungszone sowie dann, wenn sie eine Wirkung zur Bundesstraße besitzen, grundsätzlich der gesonderten Zustimmung durch den Straßenbaulastträger.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die Straße Münstertor. Entlang der B 51 sowie im westlichen Teil der Straße Münstertor und der Kreuzung mit der B 51 wird ein „Bereich ohne Zu- und Abfahrt” festgesetzt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht zu beeinträchtigen. Der westliche Teil des Plangebietes, der Bestandteil des Knotenpunktes B 51 / Münstertor ist, wird entsprechend im Bestand als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ein Hinweis auf die Regelungen des § 9 FStrG werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

5 Natur und Landschaft/ Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.2 Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.
Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt Telgte und umfasst eine Größe von rund 1,5 ha. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich u.a. die Filiale eines Fast-Food-Restaurants sowie ein leerstehendes Gebäude, welches ehemals durch einen Lebensmitteldiscounter genutzt wurden. Westlich des Fast-Food-Restaurants liegt ein Regenrückhaltebecken (RRB). Im Osten des Änderungsbereiches besteht eine Reihenhausbebauung

mit Wohngärten.
Entlang der Nordgrenze verläuft ein teilweise bepflanzter Lärmschutzwall parallel zur B 51. Die Fläche im Westen des Plangebietes entwickelt sich als mehrjährige Brache. Im Süden bestehen Gehölze aus heimischen Laub- und Nadelbaumarten.
Parallel zur Straße „Münstertor“ verläuft ein Fuß- und Radweg.
Dem Umfeld des Plangebietes unterliegen verschiedene Nutzungsformen. Westlich schließt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an. Im Süden grenzt ein Gewerbegebiet an das Plangebiet. Östlich der Fläche bestehen Wohnnutzungen.

- **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4012, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen theoretisch 26 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören drei Säugetierarten (Fledermäuse), 20 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart.
Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. auswirkungsrelevanten Umfeld.
Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfahlen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten

- Artvorkommen

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potenzielles Brut- und / oder essenzielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Art erfüllt.
Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwangsweise artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber aus anderen Gründen nicht betroffen sind.
Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand: Juli 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: Gaert = Gärten, Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na	(Ru)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-	Na	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-/+	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	B	U-	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.	-/+	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammmolch	N	G	-	(Ru)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i. S. d. § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tabelle 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen

Fledermausarten:

Die gem. Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bei dem Braunen Langohr, der Bechstein- und Fransenfledermaus handelt es sich um Waldfledermausarten, deren Habitatanforderungen innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt werden.

Hingegen lässt sich das Vorkommen von gebäudebewohnenden, aber nicht im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten nicht voll-

ständig ausschließen. Aufgrund des Vorkommens von Gebäudespalten und Einflugnischen im Gebäude des ehemaligen Lebensmitteldiscounters ist eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchaus denkbar. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist es daher erforderlich, dass vor Abriss der entsprechenden Gebäude in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf ein Fachgutachter die potenziellen Quartiere begutachtet und bewertet. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.

Vogelarten:
In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für die Greifvogelarten **Sperber** und **Turmfalke**, die auch in Siedlungsbereichen nicht auszuschließen sind, theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Faktisch wurde im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung jedoch kein Hinweis auf entsprechende Nist-/ Ruheplätze gefunden und sind in einem Privatgarten der gegebenen Größe / dem Gebäudebestand auch nicht anzunehmen. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen nicht abzuleiten. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) sind daher nicht zu prognostizieren.
Darüber hinaus ist das Vorkommen des **Girlitz** potenziell denkbar. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine erhebliche Betroffenheit des Girlitz im Sinne des § 44 BNatSchG lässt sich jedoch (auch unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungsmaßnahme) ausschließen, da sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (z.T. besser geeignete) Ausweichhabitate befinden
Aufgrund der Lage im besiedelten Gebiet ist nicht von einem Vorkommen des **Bluthänflings** auszugehen. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.
Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in

Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist kein essentieller Habitatverlust dieser Art verbunden. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen.

Im weitesten Sinne an Gewässer gebundene Arten (**Eisvogel, Nachtigall**) können im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Von einer Nutzung des Plangebietes durch (Halb-)**Offenlandarten (Habicht, Rebhuhn**, **Feldsperling, Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule**)/ typische Kulturfolger einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe**) oder an Wälder gebundene Arten (**Kleinspecht, Pirol**) ist nicht auszugehen. Da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen festgestellt wurden, und auch weitere Lebensraumansprüche des Gartenrotschwanzes und Stars nicht erfüllt werden, ist deren Vorkommen auszuschließen.

Europäische Vogelarten:
Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen.

Amphibienarten:
Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Da sich im Plangebiet, sowie der näheren Umgebung keine Gewässer befinden, kann ein Vorkommen des Laubfrosches ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den **Kammmolch**.

Reptilienarten:
Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage sind im Plangebiet Vorkommen der Art **Zauneidechse** möglich. Aufgrund der erfolgten Ortsbegehung und der dabei erfassten Biotopstrukturen können Vorkommen der Art jedoch faktisch ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG ist mit

Umsetzung des Planvorhabens nicht anzunehmen.

- Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die im Plangebiet theoretisch vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten ist vor Abriss von Gebäuden eine Begehung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.
- Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,2 km. Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

5.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Erweiterung befindet sich an einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Des Weiteren werden neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.
Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung wird entsprechend dem östlich anschließenden Plangebiet von den zuständigen Trägern sichergestellt.
Die Abwasserentsorgung erfolgt wie bisher über die in der Straße Münstertor befindlichen Kanalisationsanlagen im Mischsystem. Im Plangebiet befindet sich eine privat betriebene Rigole, die, sofern sie überbaut werden sollte, zu verlegen wäre. Hierfür wäre eine entsprechende Änderungsanzeige bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

7 Altlasten

Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten oder erhebliche Bodenverunreinigungen im Plangebiet.

8 Immissionsschutz

Mit der Beschränkung der zulässigen Betriebe, auf die das Wohnen nicht wesentlich störenden Betriebe gem. § 6 BauNVO der Immissionsschutz für die östlich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindlichen Mischgebiete sichergestellt.
Im westlichen Teil des Plangebietes wird von einer Einschränkung des Gewerbegebietes abgesehen. Aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Flächen und des Abstands der umgebend bestehenden Nutzungen in Verbindung mit ihrem Immissionsschutzanspruch sind Immissionskonflikte, die nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gelöst werden könnten, nicht zu erwarten.
Aufgrund der Lage des Plangebiets direkt an der Bundesstraße 51 sowie an der Bahnlinie Münster-Rheda-Wiedenbrück unterliegt das Plangebiet erheblichen Verkehrslärmimmissionen. In der Umgebungslärmkartierung des Landes NRW ist das Plangebiet mit einem 24h-Pegel von bis zu 75 dB(A) im Randbereich sowie bis zu 70 [dB(A) im Bereich der überbaubaren Flächen dargestellt.
Im Rahmen der Ansiedlung von Betrieben sind schutzbedürftige Räume (Büro, Verwaltung, Sozialräume) so anzuordnen, dass ein wirksamer Schutz vor Verkehrslärmimmissionen durch architektonische Maßnahmen sichergestellt wird.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht direkt betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzge-

setzes NRW zu beachten. Da bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, sind erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich sind.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,92 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	0,89 ha	–	96,8 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,03 ha	–	3,2 %

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im Januar 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan "Münstertor-Amselweg" - 16. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Telgte Antragstellung (Datum): 04.01.2021

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung vom 07.05.2018 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Münstertor-Amselweg“ beschlossen. Ziel der Stadt Telgte ist es, mit der städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes die Voraussetzung für eine attraktive Gestaltung dieses für die Stadt Telgte wichtigen Stadteingangs durch die Neuansiedlung von Betrieben zu schaffen und die oben beschriebenen Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte planungsrechtlich zu sichern.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ▪ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ▪ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

siehe Protokoll B)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäudefledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt
4012

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ▪ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

An Gebäude gebundene Fledermausarten können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Bausubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die im Plangebiet theoretisch vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten ist vor Abriss von Gebäuden eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß §§ 44 BNatSchG vorbereitet werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	▪ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	▪ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	▪ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	▪ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).